

GZ.; BMI-VA 1300/0139-III/2/2010

Wien am 11. Mai 2010

An die Ämter der Landesregierung

Betreff: Änderung des Vornamens und der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch

Unter Bezugnahme auf die per e-Mail vom 04. Mai 2010 an das Bundesministerium für Inneres herangetragene Anfrage darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Vorausschickend darf angemerkt werden, dass für Namensänderungen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind und deren Bedienstete die Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes kennen. Gemäß §3 Abs. 1 Z3 Namensänderungsgesetz (NÄG) darf eine Namensänderung nicht bewilligt werden, wenn der beantragte Name von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluss des Antragsstellers von der Führung des gleichen Namens zukommt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat deshalb entsprechende Ermittlungen zu führen und allenfalls in Betracht kommende andere Personen als Parteien in das durchzuführende Verwaltungsverfahren einzubinden.

Die Namensänderung in einen geschlechtsneutralen Vornamen kann bei nachgewiesenem Vorliegen von Transsexualität gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 NÄG vorgenommen werden, das bedeutet, dass diese Namensänderung von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass für den Bereich des österreichischen Personenstandsrechts jedenfalls in den Fällen, in denen eine Person unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, und sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, und bei der mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird, die betreffende Person als Angehörige des Geschlechts anzusehen ist, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspricht.

Im Hinblick auf die österreichische Rechtslage geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass ein schwerwiegender operativer Eingriff, wie etwa die Entfernung der primären Geschlechtsorgane, keine notwendige Voraussetzung für eine deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist.

Ist die (psychische) Komponente des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht aller Voraussicht nach irreversibel und nach außen in der Form einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts zum Ausdruck gekommen, ist der österreichischen Rechtsordnung kein Hindernis zu entnehmen, das eine personenstandsrechtliche Berücksichtigung des für die Allgemeinheit relevanten geschlechtsspezifischen Auftretens hindern würde. Die Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts ist auch ohne operativen Eingriff möglich.

Der Antrag auf Änderung der Eintragung des Geschlechts im Geburtenbuch ist beim Geburtsstandesamt zu stellen. Nach erfolgreicher Änderung der Eintragung kann bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Wohnsitz) der Antrag auf Änderung des Vornamens in einen nunmehr dem Geschlecht entsprechenden gestellt werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Ulrike Michel